

4.4.2024

A9-0149/211

Änderungsantrag 211

Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche, Susanna Ceccardi, Silvia Sardone, Jean-Paul Garraud

im Namen der ID-Fraktion

Bericht

A9-0149/2023

Birgit Sippel

Screening von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen
(COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Das Screening ist von wesentlicher Bedeutung, um etwaige potenzielle Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit des Schengen-Raums und der Mitgliedstaaten zu erkennen, einschließlich der Bedrohung durch islamische terroristische Gruppen, die versuchen könnten, die Europäische Union über die Außengrenzen zu infiltrieren. Daher ist es entscheidend, zu verhindern, dass derartige Bedrohungen in die EU gelangen.

Or. en

4.4.2024

A9-0149/212

Änderungsantrag 212

Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche, Susanna Ceccardi, Silvia Sardone, Jean-Paul Garraud

im Namen der ID-Fraktion

Bericht

A9-0149/2023

Birgit Sippel

Screening von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen
(COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments kann daher als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren

(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments kann daher als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren

AM\1300332DE.docx

PE760.531v01-00

zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden.

zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden. ***Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ihr nationales Recht anzuwenden, um Drittstaatsangehörige zu identifizieren, die sich möglicherweise illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.***

Or. en

4.4.2024

A9-0149/213

Änderungsantrag 213

Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche, Susanna Ceccardi, Silvia Sardone, Jean-Paul Garraud

im Namen der ID-Fraktion

Bericht

A9-0149/2023

Birgit Sippel

Screening von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen
(COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Zweck des Screenings besteht darin, die in den Schengen-Raum einreisenden ***Personen*** stärker zu kontrollieren und ***den geeigneten Verfahren zuzuführen***.

Das Ziel des Screenings besteht darin, die in den Schengen-Raum einreisenden ***Drittstaatsangehörigen*** stärker zu kontrollieren und ***damit die Sicherheit der Außengrenzen zu erhöhen, indem etwaige potenzielle Bedrohungen für die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit erkannt werden***.

Or. en

4.4.2024

A9-0149/214

Änderungsantrag 214

Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche, Susanna Ceccardi, Silvia Sardone, Jean-Paul Garraud

im Namen der ID-Fraktion

Bericht

A9-0149/2023

Birgit Sippel

Screening von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen
(COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen.

(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen. ***Die Mitgliedstaaten können für die Dauer des Screenings eine Inhaftnahme vorsehen, um Fluchtgefahr oder etwaige Sicherheitsrisiken oder Risiken für die öffentliche Gesundheit zu vermeiden.***

Or. en

4.4.2024

A9-0149/215

Änderungsantrag 215

Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche, Susanna Ceccardi, Silvia Sardone, Jean-Paul Garraud

im Namen der ID-Fraktion

Bericht

A9-0149/2023

Birgit Sippel

Screening von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen
(COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und **in jedem Fall** innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um **höchstens weitere fünf Tage** verlängert werden.

(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und **sollte** innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen **sein**. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um **die für die ordnungsgemäße Durchführung des Screenings jedes Drittstaatsangehörigen notwendige Zeitspanne** verlängert werden.

Or. en

4.4.2024

A9-0149/216

Änderungsantrag 216

Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche, Susanna Ceccardi, Silvia Sardone, Jean-Paul Garraud

im Namen der ID-Fraktion

Bericht

A9-0149/2023

Birgit Sippel

Screening von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen
(COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7

entfällt

*Überwachung der Einhaltung der
Grundrechte*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening untersucht werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat richtet einen unabhängigen

Überwachungsmechanismus ein, um

– sicherzustellen, dass das EU-Recht und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings eingehalten werden;

– gegebenenfalls sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe und -dauer, eingehalten werden;

– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden.

Die Mitgliedstaaten führen angemessene

AM\1300332DE.docx

PE760.531v01-00

Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten.

Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen.

Or. en

4.4.2024

A9-0149/217

Änderungsantrag 217

Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche, Susanna Ceccardi, Silvia Sardone, Jean-Paul Garraud

im Namen der ID-Fraktion

Bericht

A9-0149/2023

Birgit Sippel

Screening von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen
(COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten können einschlägigen und zuständigen nationalen, **internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen** gestatten, Drittstaatsangehörigen während des Screenings in diesem Artikel vorgesehene Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen.

(4) Die Mitgliedstaaten können einschlägigen und zuständigen nationalen **Behörden** gestatten, Drittstaatsangehörigen während des Screenings in diesem Artikel vorgesehene Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen.

Or. en